2. Westfälischer Jugendgerichtstag Münster, 6.10.2011

AK 1 / Statement Prof. Dr. Philipp Walkenhorst (Lehrstuhl für Erziehungshilfe und Soziale Arbeit, Universität zu Köln)

Erziehung im Jugendstrafrecht

1. **Professionelle Erziehung bezeichnet ko-konstruktive Befähigungen zu einem** Leben, dass die eigenen Freiheitsrechte und diejenigen anderer Menschen achtet, zu legaler **Erwerbstätigkeit** selbst unter suboptimalen Bedingungen sowie zum Eingehen und zur Aufrechterhaltung befriedigender und solidarischer **Sozialbeziehungen**.

   „**Pädagogisches Handeln erschafft die Menschen nicht**, gibt ihnen nicht ihre Persönlichkeit, **es** interveniert nur, **begleitet die Menschen in ihrem Leben**" (Giesecke 1996). Zumindest der Dauerarrest ist eine solche, wenn auch sehr kurze, Wegbegleitung.

   Seine Adressaten sind keine zu erziehende **Objekte** pädagogischer Bemühungen, sondern **Subjekte** ihres Lebens, ihrer Bildung und ihrer Persönlichkeitsentwicklung, **mit denen die Professionellen eine interessierte Verständigung, und sei es auch in der streitbaren Auseinandersetzung, im Konflikt, in der Konfrontation und Grenzsetzung suchen**.

   Qualitätsmaßstab der eingesetzten Erziehungs- und Lenkungsmittel ist ihr **Beitrag zur Mündigwerdung**, verantwortlichen Entscheidungsfähigkeit und Verselbständigung, ihr Beitrag zur aktiven Aneignung und zur Integration des jungen Menschen in den demokratischen Staat. Gerade für das Jugend- und Heranwachsendenalter sind soweit als eben möglich Lernprozesse ohne direkte Lenkung durch Erwachsene **zu arrangieren und Situationen der Entscheidung und Bewährung zu schaffen**.

2. Es macht **keinen Sinn**, zum x-ten Male die Grundsatzdiskussion über die Möglichkeit von Erziehung durch jugendstrafrechtliche Arrangements und Maßnahmen aufzugreifen. Es gibt klare Definitionen von Erziehung, die im Jugendstrafrecht, welches es ja aus gutem Grund gibt, Geltung haben. **Eine andere Frage ist es**, ob die zuständigen Ministerien, die gegebenen Strukturen und die

konkret Handelnden eine konsequente Umsetzung dieses Erziehungsbegriffes gewährleisten und ob sie durch entsprechende Ausbildung, entsprechend qualifizierte Orte, eine kontinuierliche Praxisbegleitung und Rückendeckung durch ihre Dienstherren in die Lage versetzt werden, dieser Aufgabe auch nachzukommen.

3. Wir **müssen akzeptieren**, was PLEWIG in der neuesten Ausgabe der ZJJ anlässlich seiner Besprechung des „Handbuches Konflikt- und Gewaltpädagogik" von Schröder, Rademacher und Merkle (2008) festhält: „Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Praxis selten gezielt Theorie geleitet stattfindet und noch seltener verwertbare Forschungsergebnisse vorliegen. In der Praxis wird das gemacht, was die Verantwortlichen und Interessierten für richtig halten und was finanziert wird. Praxis ist oftmals Glaubenssache." (ZJJ 3/2011, S. 340).

4. Wenn dem schon so ist, dann müssen **Politik, Praxis und Wissenschaft wenigstens regelmäßig** durch den Dialog vor Ort befruchtet werden, ohne dass die simple Erwartung einfacher Umsetzung von wissenschaftlichen Konzepten vor Ort damit verbunden ist.

5. **Hilfreich scheinen mir** in diesem Zusammenhang **die Empfehlungen der EK III NRW** für eine effektive Präventionspolitik zu sein. Hier werden, auf dem Hintergrund eines umfassenden und institutionsübergreifenden Erziehungs- und Förderverständnisses, einmal die „Säulen der Erziehung", d.h. die Kinder- und Jugendhilfe, die Schule, die Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie die Jugendstrafrechtspflege zusammengedacht wie auch ein übergreifendes Verständnis einer in schwierigen Fällen systemübergreifenden und begleitenden Förderung junger Menschen entwickelt wird (Prävention, Verzahnung, Kooperation, Hilfen für junge Volljährige).

6. **Vielleicht hilfreicher** als die Herausarbeitung von Risikofaktoren erscheint die **Untersuchung von Schutzfaktoren**, die einer abweichenden Entwicklung entgegenwirken, selbst unter ungünstigen Umständen. In dieser

„**Resilienzforschung**" wurden als **wichtigste beeinflussbare** Schutzfaktoren empirisch ermittelt:

- die langdauernde emotionale **Bindung** an Bezugspersonen in der Kindheit und die **interessierte Aufmerksamkeit** einer wichtigen Person in späteren Lebensphasen (Eltern, Verwandte, Lehrer, Übungsleiter, Paten u.a.). Das Gefühl, dass einem Anderen viel am Wohl der eigenen Person gelegen ist, hat hohen protektiven Stellenwert.
- emotionale **Zuwendung und** gleichzeitiges **Monitoring** durch Eltern und nahe stehende Erwachsene
- Erwachsene, die gute **Modelle** (Vorbilder?) auch **für anständiges** Überleben und konstruktive Konfliktbewältigung unter widrigen Umständen sind
- soziale **Ermutigung durch nicht-abweichende** Personen
- aktive, gelernte **positive Bewältigungsmuster** für Konflikte
- **Bindung** an positive soziale **Normen** und **Werte, Lebens-** und **Berufsziele**
- Zugehörigkeit und Einbindung in **nicht-deviante Gruppen** sowie gute Freundschaften
- Erfahrungen der **positiven Selbstwirksamkeit** und Vermittlung eines positiven Selbstkonzepts bei und durch nicht-delinquente Aktivitäten (Sport, Kreatives Gestalten, Abenteuer – und Erlebnisangebote etc.)
- Vermittlung dosierter und bewältigbarer **Verantwortlichkeiten** für junge Menschen
- Erfahrung positiver **Leistungsperspektiven** sowie **tatsächlicher Chancen** und Gelegenheiten, diese auch einzusetzen
- Erfahrung **realistischer Zukunftsperspektiven**
- **Erleben von Sinnhaftigkeit** und Kohärenz im eigenen Leben ((FEND 2000, 451; SCHEITHAUER / PETERMANN 2000, 205; RÖSSNER 2003, 3).

LÖSEL & BENDER (1999) zeigten aber auch, dass auch Schutzfaktoren je nach individuellen Konstellationen im Zusammenwirken mit anderen Faktoren zwar risikosenkend, aber auch –erhöhend wirken konnten. Vermutlich geht es weniger um das Aufsuchen fester Faktoren als vielmehr um die **kontext- und konstellationsspezifischen Bewältigungsprozesse** und biografischen Weichenstellenstellungen, durch die es resilienten Menschen gelingt, ihre riskanten Lebenslagen zu bearbeiten.

Damit ist eigentlich die Diskussion um die inhaltliche Gestaltung eines künftigen Stationären Sozialen Trainingskurses als Umsetzung des alten Jugendarrests geklärt.

Zu den konkreten arrestbezogenen Fragen:

1. Arrest als Hilflosigkeit?

- **Statement und Fragen von Herrn Pieplow**: „Der Jugendarrest ist die Antwort auf unvorbereitete – unvorbereitet von Jugendlichen, von Verteidigern, und oder der Jugendgerichtshilfe – Hauptverhandlungen. (…) Der Jugendarrest ist die Antwort auf fehlende oder durch Sparen am falschen Ende zurückgefahrene Ressourcen der Jugendhilfe. Er ist eine Antwort, die von Ratlosigkeit zeugt, die wir uns nicht länger leisten sollten."
- Ist also **Jugendarrest mit Verteidigung**, die diesen Namen verdient, also Unternehmungen, die den Jugendgerichten ambulante Lösungen unterbreiten, **zu verhindern?** Zu fragen ist, **welcher Arrest gemeint** ist. **Geht es um Arrest als Absitzen und ohne konzeptionell-integrale Funktion**, ist die Frage in jedem Fall berechtigt und es wäre Aufgabe der Verteidigung, eigentlich auch der JGH, alles daran zu setzen, Arrest zu vermeiden (wenn es um den Urteilsarrest geht). **Zu bevorzugen sind ambulante Maßnahmen**, die dann aber auch konzeptionell gut fundiert und vor allem nachhaltige Perspektiven (z.B. Angebot der Fortführung eines gut akzeptierten STK als Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII).
- **Andererseits:** wenn schon Wirksamkeitserwartungen mit dem SSTK verbunden werden, dann **müsste die Differentia specifica im Abgleich zu den Weisungen und Auflagen** herausgearbeitet werden, nicht nur programmatisch, sondern auch hinsichtlich rational erwartbarer Wirkungsprofile.

2. Warnschussarrest:

- Politisch griffige Formel mit simpler Plausibilität
- Läuft auf eine **Abschreckungspädagogik** hinaus
- Abschreckungsforschung stimmt nicht zuversichtlich

- Zudem kämen **erhebliche und überflüssige Probleme** auf die Jugendanstalten zu. Neben den jungen Strafgefangenen sowie Untersuchungshäftlingen mit ihrer je spezifischen Problematik müssten auch die Warnschussarrestierten irgendwie gefördert (ich sage ausdrücklich NICHT: beschäftigt) werden!
- Die Annahme der damit verbundenen Erweckung und Umkehr wird durch die vorhandenen **Fakten wenig gestützt.**

2. Beugearrest:

- Es ist alles zu tun, **diesen** regelmäßig sinnlos verbrachte und den Steuerzahler viel Geld kostenden **Unsinn dauerhaft abzuschaffen bzw. kreative Umgangslösungen zu entwickeln**.
- Die **Unordnung und Strukturlosigkeit im Leben davon Betroffener ist hinreichend bekannt**, andere Formen der Erinnerung und des Aufsuchens wären zu entwickeln, um Weisungen und Auflagen pünktlich zu absolvieren. Des Nachfragens würdig ist, inwieweit **Ungehorsamarreste auch die Strukturmängel der Jugendstrafrechtspflege abbilden** und nicht nur die Unfähigkeit oder Unwilligkeit ihrer Klienten.

3. Künftige Formen kurzzeitiger stationärer Unterbringung:

- Im Rahmen des viel gelobten differenzierten Instrumentariums des JGG bietet aus pädagogischer Sicht **eine kurzzeitige Herausnahme** delinquenter junger Menschen bei entsprechender jugendgemäßer und anspruchsvoller Gestaltung **zumindest eine weitere, intensivpädagogische Chance**, verhaltensproblematische junge Menschen zu erreichen. Die künftige Rahmung dazu muss aber eine genuin pädagogisch-nachhaltige sein und an den Konzepten der Risiko- und Schutzfaktoren ansetzen.
- Der von WULF eingebrachte Terminus des **„Stationären Sozialen Trainings"** oder die Idee des **Arrests als „Jugendbildungsstätte"** markieren hier einzuschlagende Richtungen.
- Aktuell die **größte Aufmerksamkeit verlangt der Mädchenarrest in NRW**. Hier geht es nicht nur um die jungen StraftäterInnen, sondern auch um ihre vorhandenen und zukünftigen Kinder.

- Perspektivisch müsste ein **JGG-Änderungsgesetz** solche Entwicklungen aufnehmen und von Begriff und Inhalt des klassischen Arrests Abstand nehmen.

Zum Schluss:

Heilserwartungen und dauerhafte Lösungswünsche sind unangebracht.

Es geht immer um ein Fahren auf Sicht, **ein Sich-Durchwursteln, Gewissheit und sichere Prognosen sind nicht möglich.**

Die EK III NRW hat hier einige Wege vorgezeichnet, die auf mehr Zusammenarbeit und vor allem mehr Abstimmung zwischen den Sozialisationssystemen für junge Menschen hinauslaufen.

Inhaltlich ist wie immer auf die Notwendigkeit gestalteter Freizeit, die Bedeutung menschlicher Zuwendung und das gelebte Einstehen aller Professionellen für die Grundwerte unserer demokratischen Verfassung hinzuweisen.

Literatur beim Verfasser